

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2025/195

Federführung: Bauamt Bearbeiter: Thomas Hofer	Datum: 18.12.2025 AZ:
--------------------------------------------------	--------------------------

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Stadtrat	18.12.2025	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 3 Sitzung des Stadtrates am 18.12.2025

Grundsatzbeschluss - Beantragung einer Förderung zur Sanierung des MZB im Freibad

Sachverhalt:

Das Mehrzweckbecken des Schwimmbades Hubmühle muss jedes Jahr vor Beginn der Badesaison aufwendig instandgesetzt werden. Aufgrund nicht vermeidbarer Frostschäden entstehen jährlich Reparaturkosten in Höhe von 15.000,- bis 30.000,- Euro.

Das Becken wurde zuletzt im Jahr 1996 saniert. Nach nun fast 30 Jahren kommt es vermehrt zu SpannungsrisSEN in der Beckenhülle, was zusätzlich zu Wasserverlusten führt. Auch die Beckenverrohrung zum Technikgebäude weist immer wieder Rohrbrüche auf, die ebenfalls Wasserverluste verursachen.

1. Bayerische Förderung:

Im Rahmen eines Sonderprogramms des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr besteht die Möglichkeit, eine Förderung für die nachhaltige Sanierung des Mehrzweckbeckens mit einer Edelstahlauskleidung zu beantragen. Ebenfalls förderfähig sind die Sanierung der Dachhaut des Filtergebäudes und des Umkleidetrakts sowie die Erneuerung der Absorberanlagen zur Beckenwassererwärmung. Diese Maßnahmen fallen unter das sog. „**Bayerische Sonderprogramm Schwimmbadförderung (SPSF)**“.

Der Bauverwaltung liegt eine Kostenschätzung des Architektenbüros Krautloher vor, das für die gesamte Sanierungsmaßnahme (also **Mehrzweckbecken einschließlich Dachsanierung**) ein Auftragsvolumen von 3.037.862,46 Euro brutto veranschlagt hat. Die größten Kostenpositionen sind:

- Edelstahl-Auskleidung des Beckens: 1.312.500,00 Euro netto
- Erneuerung der Beckenverrohrung: 100.000,00 Euro netto
- Erneuerung der Dachhaut: 80.000,00 Euro netto
- Erneuerung der Absorberanlagen zur Beckenwassererwärmung: 160.000,00 Euro netto

Folgende Informationen zum Förderprogramm hat das Architektenbüro Krautloher der Bauverwaltung zur Verfügung gestellt:

- Die **Höhe** der zu erwartenden Zuwendung:

„Die Fördersätze werden in Anlehnung an die Förderung nach Art. 10 BayFAG entsprechend der individuellen finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen festgelegt. Der Förderrahmen beträgt 0 bis 90 Prozent. Der Fördersatz-Orientierungswert, der den Fördersatz für eine Kommune angibt, deren finanzielle Leistungsfähigkeit dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Kommunen entspricht, beträgt 50 Prozent. Im Regelfall ergibt sich damit ein Fördersatz, der einer nach Art. 10 BayFAG geförderten öffentlichen Schule oder schulischen Sportanlage in der entsprechenden Kommune entspricht.“

Nachdem durch Bundesmittel die bayerischen Förderprogramme derzeit in der Regel um 10 Prozentpunkte aufgestockt werden, sind die Förderprogramme im Moment durchaus attraktiv.

- Geförderte **Maßnahmen** (Sanierung Mehrzweckbecken, Verrohrung, Dachsanierung,...)
„Förderfähig sind aufgrund des Programmziels – Erhalt der kommunalen Bäder als Voraussetzung für den Erwerb der Schwimmfähigkeit der Kinder und Jugendlichen – nur Becken, die sich zum Schwimmen eignen, des Weiteren Umkleiden und Technikbereiche. Nicht förderfähig sind insbesondere Sauna- und Gastronomiebereiche, Rutschenanlagen, Sprungtürme, reine Sprungbecken, Wellenbecken o.ä. sowie Planschbecken. Damit möglichst viele Kommunen von dem Programm profitieren können, werden die förderfähigen Ausgaben gedeckelt auf 16.890 Euro brutto je m² Wasserfläche der förderfähigen Becken, höchstens aber 8.446.000 Euro brutto. Bei vorsteuerabzugsberechtigten Kommunen verringern sich die Werte entsprechend.“

2. Bundesförderung:

Neben dem Bayerischen Förderprogramm hat der Bund kürzlich ein **Sonderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten (SKS)**“ aufgelegt. Hierfür ist eine Förderung von bis zu 45% möglich, auch Schwimmbäder sind hier grundsätzlich förderfähig. Faktisch liegt der Fördersatz meist niedriger: aus dem Vorgängerprogramm hat die Stadt Töging seinerzeit 700.000 EUR für die Sanierung der Mehrweckhalle erhalten.

Es sollten daher (um keine Chance zu vergeben) für beide Programme ein Förderantrag gestellt werden. Ein Kombination beider Förderungen ist in der Regel nicht möglich. Mit diesem Grundsatzbeschluss zur Beantragung einer Förderung ist noch kein Maßnahmenbeschluss verbunden. Dieser kann erst gefasst werden, wenn klar ist, wie hoch eine etwaige Förderung ist.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt mit ... : ... Stimmen, eine Förderung für die Sanierung des Mehrzweckbeckens einschließlich Verrohrung und Sanierung der Dachhaut zu beantragen, und zwar sowohl nach dem „Bayerischen Sonderprogramm Schwimmbadförderung (SPSF)“ als auch nach dem „Bundesförderprogramm Sanierung kommunaler Sportstätten (SKS)“.

